

(Pool IV)

200910762777

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. März 2009 12:59
An: [REDACTED]@stmf.bayern.de'
Cc: [REDACTED] (StMF); [REDACTED]
Betreff: Leerverkäufe.doc



Leerverkäufe.doc

Sehr geehrte [REDACTED],

wie soeben besprochen. Es wäre schön, wenn wir vielleicht morgen Vormittag hierüber einmal reden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel. 030 18 682 [REDACTED]
Fax 030 18 682 88 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

20091062386

Vermerk: Telefongespräch mit UAL IV C: Die Sache soll möglichst nicht ins Bürgerentlastungsgesetz rein, da dieses Gesetz nicht mit strittigen Regelungen belastet werden soll. Es dürften noch andere Gesetze zur Verfügung stehen.

9.3.2009

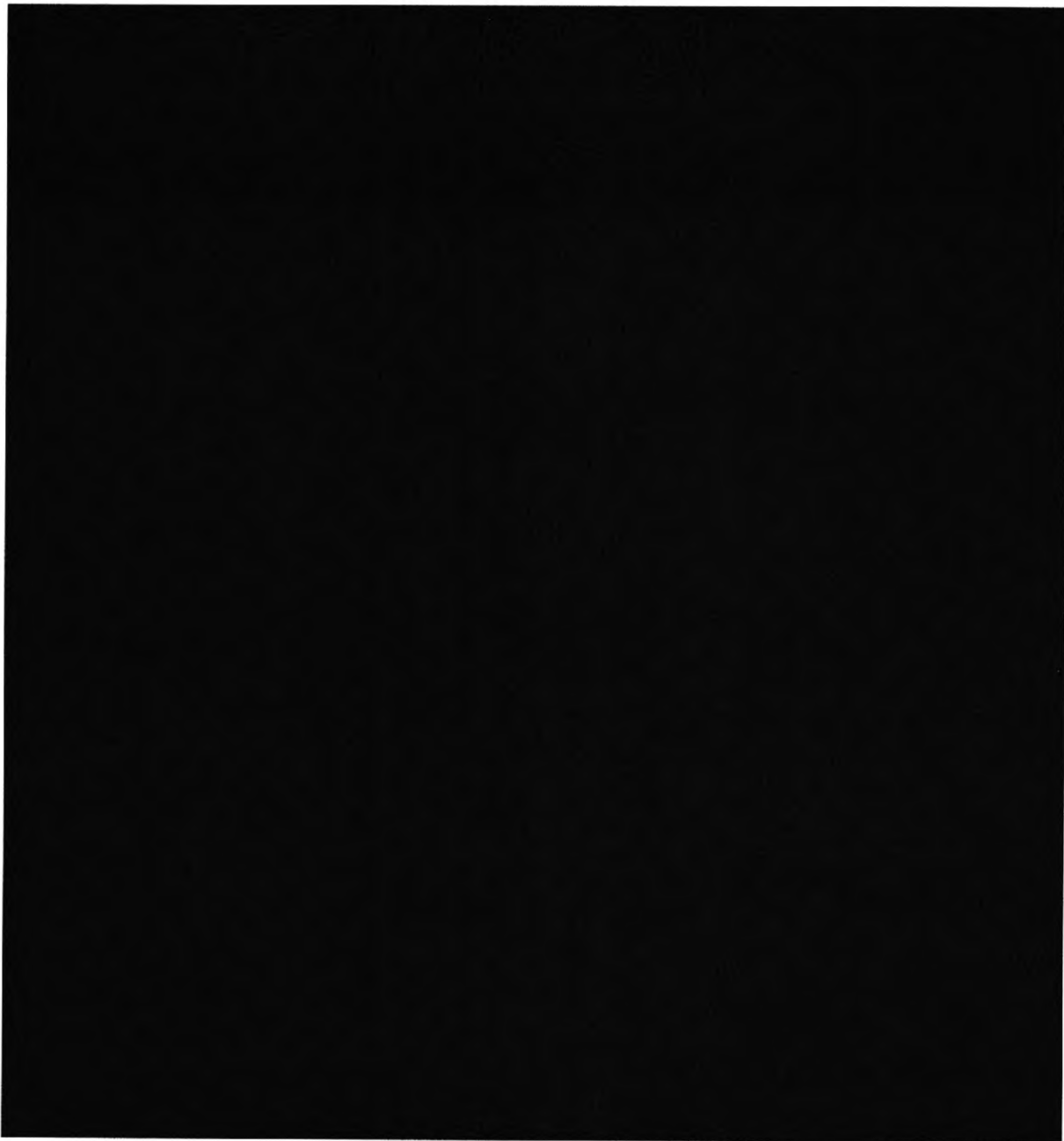
durch Leerverkäufe von deutschen Aktien kurz vor dem Hauptversammlungstermin (HV-Termin) wird der deutsche Fiskus in dieser Dividendensaison (April bis Juli) das Mehrfache (Markteilnehmer schätzen bis zum 5-Fachen) der bei Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer (KEST ohne Berücksichtigung des SolZ) wieder erstatten müssen. Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30 Unternehmen von EUR 3Mrd. wird hier für den Fiskus allein für die DAX30-Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu EUR 12Mrd ($4 \cdot 25\% \cdot \text{EUR}3\text{Mrd}$) entstehen. Die entsprechenden Steuererstattungen werden vornehmlich ausländische Banken und Hedgefonds vereinnahmen. Diese werden deutsche börsennotierte Aktien an deutsche Anleger oder inzwischen auch an speziell hierfür errichtete deutsche Investmentfonds mehrfach kurz vor dem HV-Termin leer verkaufen und die entsprechenden Aktien nach dem HV-Termin physisch liefern. Die deutschen Aktien können sich die ausländischen Banken! von anderen Marktteilnehmern nach dem HV-Termin entleihen um sie an den deutschen Anleger/Fonds zu liefern. Der deutsche Anleger/Fonds wird die Aktien dann sofort wieder an ausländische Bank/Hedgefonds zurückliefern, so daß diese Transaktion mehrfach durchgeführt werden kann (Kaskadeneffekt).

In den beschriebenen Fällen hat der Käufer die deutschen Aktien mit Dividende erworben und kann die Anrechnung/Erstattung der KEST verlangen. Ganso kann aber auch der Inhaber der Aktien der diese an die ausländische Bank/Hedgefonds nach dem HV-Termin verleihen wird, die entsprechende KEST geltend machen. Aufgrund des mehrfachen Leerverkaufs durch ausländische Banken/Hedgefonds können dann mehrere Käufer die Aktien vor dem HV-Termin erwerben und danach geliefert bekommen. Auf diese Weise können dann die Erstattungsansprüche beliebig erhöht werden. Das Beste hierbei ist, daß der deutsche Fiskus diese Lücke zwar erkannt hat, diese aber im Jahre 2007 nur für Transaktionen geschlossen hat die über eine deutsche Bank abgewickelt werden (siehe beiliegender Artikel). Solange der Leerverkauf jedoch über eine ausländische Bank abgewickelt wird, greift die Gesetzesänderung jedoch nicht. Die Sicht im Markt und bei Beratern ist nunmehr, daß mit der Gesetzesänderung in 2007 Transaktionen die über eine ausländische Bank abgewickelt werden als steuerlich unangreifbar gelten. Ausländische Banken und Hedgefonds nehmen den deutschen Fiskus mit dessen Einverständnis systematisch aus! Andere Staaten wie die Schweiz oder Holland haben das in den letzten Jahren erkannt und schon entsprechend reagiert.

Da die Mehrzahl der Investmentbanker in vielen anderen Bereichen ihre Finger verbrannt haben, stürzen sich nun auf diese "risikolose" Steuerarbitrage um sich hier in den nächsten zwei Jahren zu Multimillionären zu machen. Einige sind schon nach Dubai gezogen um von dort aus einen deutschen Investmentfonds aufzusetzen um die erzielten Erträge steuerfrei vereinnahmen zu können.

Anbei noch ein Aufsatz der die Hintergründe der Abwicklung solcher Transaktionen und die Gesetzesänderung erklärt.

NWB Nr. 3 vom 15.01.2007 - 169 - Fach 3, Seite 14327
Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen
Abwicklung von Aktienverkäufen an der Börse in zeitlicher Nähe zum
Gewinnverteilungsbeschluss
Alexander Storg 1)











1)
Alexander Storg ist in der Steuerabteilung des Bundesverbands der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken in Berlin tätig.

Fundstelle(n):

NWB Fach 3 Seite 14327

NWB 2007 Seite 169

NWB Heft 3/2007

NWB DokID: JAAAC-34589

██████████ (Pool IV)

200910166441

Von: ██████████@hmdf.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 10. März 2009 09:46
An: ██████████
Betreff: AW: Leerverkäufe.doc

Sehr geehrter ██████████,

ich werde mich bezüglich der Einschätzung des Problems und der Erörterung von Handlungsbedarf und - alternativen mit ██████████ in Verbindung setzen, der allerdings erst ab dem 24.03.2009 als Ansprechpartner wieder zur Verfügung steht.

Die angehängte Datei beginnt in der Mitte („durch Leerverkäufe von dt. Aktien kurz vor dem...“) mit ihren Ausführungen. Ist das richtig oder fehlt noch eine Seite??

Nach einer ersten Einschätzung von ██████████ und mir wird es unumgänglich sein, Vertreter von Clearstream und des Bankenverbandes hinzuzuziehen, um aufzuklären wie die skizzierten Transaktionen abgewickelt werden. Denn unseres Wissens wird die Abwicklung der Gesamtheit aller DAX-Aktien über Clearstream verwaltet. Demzufolge haben auch nur Mitglieder von Clearstream Zugriff auf die Abwicklung, ein Wegzug nach Dubai allein bewirkt noch nicht den endgültigen Ausfall.

In diesem Zusammenhang wäre von Interesse, von wem die Notiz stammt und ob Sie mir weiteres Material zu den Hintergründen zur Verfügung stellen könnten, welches die praktizierten Transaktionen im Detail erläutert. Gibt es Material über die in der Notiz genannten Lösungen, die in der Schweiz und in Holland angewandt werden?

Mit freundlichen Grüßen

██████████
 - II 42 -
 ██████████

Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) ██████████ / Fax: +49 (611) ██████████

E-Mail: ██████████@hmdf.hessen.de

Von: ██████████ (HMdF)
Gesendet: Montag, 9. März 2009 15:30
An: ██████████ (HMdF)
Betreff: WG: Leerverkäufe.doc

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]
Gesendet: Montag, 9. März 2009 15:09
An: [REDACTED] (HMdF)
Betreff: WG: Leerverkäufe.doc

<<Leerverkäufe.doc>>

Hallo [REDACTED],
wie soeben besprochen.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

2009/01692¹⁷

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Dienstag, 10. März 2009 17:00
 An: [REDACTED] (StMF); [REDACTED]@stmf.bayern.de; [REDACTED] (FM); [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED] (FM)
 Cc: [REDACTED]
 Betreff: Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen
 Anlagen: 1-021-V-2008-d.pdf; Leerverkäufe.doc

Sehr geehrter Damen und Herren,

Entsprechend der mit Ihnen z.T. vorab durchgeführten Erörterungen besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Leerverkäufen kurz vor dem Hauptversammlungstermin deutscher Kapitalgesellschaften - trotz Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 - über entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Banken Kapitalertragsteuererstattungen erfolgen, obwohl die entsprechende Erträge nicht einbehalten wurden.

Ich verweise hierzu auf das beiliegende Dokument. Hilfreich zur Aufarbeitung der Problematik sind weiterhin die Aufsätze von Rau in DStR 2007 S. 1192 sowie Storg NWB Fach 3 Seite 14327.

Zwar scheint das Problem z.T. bekannt zu sein, ohne dass bisher entsprechende Lösungen gefunden wurden. Im Anbetracht der möglichen Steuerausfälle hält es mein Haus jedoch für notwendig, in diesem Bereich möglicherweise kurzfristig auf diese Gestaltungen zu reagieren.

Ich lade Sie daher nächste Woche zu einer Erörterung dieser Problematik in das BMF, Postblock, ein.

Sinn der Besprechung sollte es sein, den Sachverhalt noch einmal kurz aufzubereiten und eventuelle Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Da m.E. das Übel der Wurzel im vorliegendem Fall in der Erstellung der Steuerbescheinigung für den Leerkäufer liegen dürfte, sollte möglicherweise hier ein Ansatz gefunden werden. Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend. Die Regelungen zu § 45a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 EStG - es ist keine Steuerbescheinigung zu erstellen, wenn der Tatbestand des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht vorliegt - sowie § 42 AO könnten für ein BMF-Schreiben ausreichen. Hilfreich wäre eventuell die Lösung der Schweizer Kollgen, die ein zusätzliches Bescheinigungsverfahren für eine Erstattung voraussetzen. Ich verweise hierzu auf die anliegende Datei.

Ich schlage für die Erörterung als Termin den 17., 18. oder 19. März 2009 vor. Die Besprechung sollte um 11.00 Uhr beginnen und spätestens 16.00 Uhr enden. Ich wäre für eine kurze Antwort bis 11. März 2009 - 15.00 Uhr - nur an meine E-Mail-Adresse - dankbar, welcher Termin von Ihrer Seite möglich wäre. Den konkreten Termin würde ich Ihnen dann zeitnah mitteilen.

Sobald von unserer Seite weitere Unterlagen vorliegen, werden wir Sie Ihnen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Bundesministerium der Finanzen
 Referat IV C 1
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin
 Tel. 030 18 682 [REDACTED]
 Fax 030 18 682 88 [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

VA
 ZMF
 W 26.6.09